

Der Grundversorger ist gemäß § 19 Abs. 5 StromGKV/GasGKV verpflichtet, säumigen Kunden spätestens mit der Ankündigung einer Unterbrechung der Grundversorgung nach § 19 Abs. 4 StromGKV/GasGKV zugleich in Textform den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung anzubieten.

Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 7 StromGKV bzw. § 2 Abs. 3 Satz 5 GasGKV hat der Grundversorger das Muster der Abwendungsvereinbarung auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

Hinweis: Diese Muster-Abwendungsvereinbarung ersetzt nicht das konkrete Angebot auf Abschluss einer Abwendungsvereinbarung im jeweiligen Einzelfall.

Abwendungsvereinbarung

Zwischen

und

[Kunde]
[Anschrift]
[PLZ und Ort]

Stadtwerke Kaarst GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführung,
Am Neumarkt 2,
41564 Kaarst

- nachstehend „Kunde“ genannt -

- nachstehend „Stadtwerke Kaarst“ genannt -

- nachstehend gemeinsam auch „Vertragspartner“ genannt -

Vertragskonto
Verbrauchsstelle

[Vertragskonto]
[Verbrauchsstelle]

Vorbemerkung

Zwischen den Vertragspartnern besteht ein Vertrag zur Belieferung mit [Strom/Erdgas]. Der Kunde ist mit Zahlungen aus diesem Vertrag in Rückstand. Zur Abwendung der Unterbrechung der Versorgung schließen die Vertragspartner folgende Vereinbarung.

Verbrauchsstelle den in § 1 Abs. 2 genannten Gesamtbetrag zu schulden.

(2) Der Kunde verzichtet auf Einwendungen jeglicher Art hinsichtlich des Grundes und der Höhe der Forderung. Er verzichtet auf die Einrede der Verjährung

(3) Der Kunde verpflichtet sich, zum Ausgleich der in § 1 Abs. 2 genannten Gesamtforderung Zahlungen gemäß dem in Anlage 2 beigefügten Ratenplan vorzunehmen.

(4) Die Höhe und Fälligkeit der Raten ergeben sich aus dem Ratenplan (Anlage 2). Die hiernach zu leistenden Zahlungen werden zunächst gemäß § 367 BGB mit bestehenden Kosten, danach bestehenden Verzugszinsen und schließlich mit der Hauptforderung verrechnet. Die Verrechnung erfolgt nach dem Alter der Forderungen, so dass zuerst die ältesten Forderungsbeträge verrechnet werden.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Stadtwerke Kaarst beliefert auf der Grundlage eines Liefervertrages die genannte Verbrauchsstelle über das genannte Vertragskonto mit Energie.

(2) Der Kunde befindet sich mit Zahlungen aus dem Vertrag gemäß § 1 Abs. 1 in Höhe von insgesamt [xxx] € (nachfolgend „Gesamtforderung“) in Rückstand, die detailliert in der Anlage „Übersicht der offenen Forderungen“ (Anlage 1) aufgeführt sind.

§ 2 Ratenzahlung

(1) Der Kunde erkennt an, Stadtwerke Kaarst für die Versorgung der in § 1 Abs. 1 genannten

(5) Die Raten sind vom Kunden an die folgende Bankverbindung zu zahlen:

IBAN DE81 3055 0000 0000 3319 75

Seite 1 von 3

Verwendungszweck: Vertragskonto [xxx].

(6) Für die vereinbarten Raten erhält der Kunde keine gesonderten Zahlungsaufforderungen.

(7) Laufende Abschlagsforderungen aus dem Liefervertrag werden von der Ratenzahlungsvereinbarung nicht berührt und sind bei Fälligkeit zu begleichen.

§ 3 Rechtsfolgen bei Nichterfüllung der Vertragspflichten durch den Kunden

(1) Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus § 2 dieser Vereinbarung nicht nach, ist Stadtwerke Kaarst berechtigt, die weitere Strom-/Gasversorgung nach Maßgabe des § 19 StromGVV/GasGVV nach entsprechender Ankündigung einzustellen. Stadtwerke Kaarst ist in diesem Fall nicht verpflichtet, dem Kunden zur Vermeidung dieser Versorgungsunterbrechung erneut den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung anzubieten.

(2) Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus § 2 dieser Vereinbarung nicht nach, wird außerdem die gesamte Restschuld aus der Ratenzahlungsvereinbarung in voller Höhe sofort zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten und Beendigung der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf in einem der folgenden Fälle:

(a) mit Stellung der nächsten Jahresabrechnung zu dem in § 1 Abs. 1 genannten Vertrag. Auf Wunsch des Kunden wird Stadtwerke Kaarst in diesem Fall dem Kunden eine neue Ratenzahlungsvereinbarung über den zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung noch offenen Teil der Gesamtforderung anbieten.

(b) wenn der Kunde den in § 1 Abs. 2 genannten Gesamtbetrag vollständig an Stadtwerke Kaarst gezahlt hat.

(c) wenn der zwischen dem Kunden und Stadtwerke Kaarst bestehende Energieliefervertrag beendet wird, zum Zeitpunkt dieser Beendigung. Der offene Restbetrag aus den rückständigen Beträgen wird an dem der Vertragsbeendigung nachfolgenden Tag in voller Höhe fällig.

(3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung treten frühere Abwendungsvereinbarungen zwischen dem Kunden und Stadtwerke Kaarst betreffend die in § 1 Abs. 2 genannten Forderungen – mit Wirkung für die Zukunft – außer Kraft.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung oder ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt das nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung unverzüglich eine gültige Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit dieser Vereinbarung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Bis dahin soll eine angemessene Regelung gelten, die den Vorstellungen der Vertragsparteien sowie dem Sinn und Zweck der Vereinbarung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Lücke.

(4) Die Verkürzung des Vertragstextes auf die männliche Form dient lediglich der besseren Lesbarkeit dieses Vertrages. Soweit in diesem Vertrag Personen in männlicher Form bezeichnet werden, schließen sie jeweils die weibliche Form mit ein.

(5) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Neuss.

